

# Künstlervertrag

Zwischen

Herrn Mark Karsai

- im folgenden Künstler genannt -

und

\_\_\_\_\_

- im folgenden Veranstalter genannt -

## § 1 Präambel

Der Künstler ist ausgebildeter Pianist und bietet seine künstlerischen Leistungen im Rahmen von Konzerten an.

Der Veranstalter organisiert kulturelle Veranstaltungen. Er beauftragt den Künstler, ein Klavierkonzert zu geben.

## § 2 Ort und Zeit der Veranstaltung

Das Klavierkonzert findet statt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr.

Veranstaltungsort ist \_\_\_\_\_

## § 3 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter sorgt für ordnungsgemäße spielfertige Bereitstellung der Räumlichkeiten, organisiert den Kartenvorverkauf und sorgt für eine dem Künstler angemessene Werbung.

Der Veranstalter stellt den Flügel für das Konzert zur Verfügung, welches direkt vor dem Konzert noch einmal gestimmt werden muss. Er trägt dafür Sorge, dass sich das Instrument in einem einwandfreien Zustand befindet. Ohne Absprache sind jegliche Ton- und Bildaufnahmen nicht gestattet.

## § 4 Pflichten des Künstlers

Der Künstler wird mindestens eine Stunde vor offiziellem Konzertbeginn anreisen. Das Konzert wird circa 90 Minuten dauern, einschließlich einer Pause von 15 Minuten. Ein Verkauf von Musikträgern des Künstlers ist vor und nach dem Konzert möglich.

## **§ 5 Honorar**

Der Künstler erhält für seinen Auftritt, einschließlich Reisekosten, ein Pauschalhonorar in Höhe von **500.-€** brutto. Die Gage ist innerhalb 8 Tagen nach Beendigung des Konzertes fällig und wird vom Veranstalter auf das Konto des Künstlers überwiesen.

IBAN: DE59210900070054063809 BIC: GENODEF1KIL bei der Kieler Volksbank eG.  
Steuernummer des Künstlers: 26/135/03933 Finanzamt Plön.

## **§ 6 Haftung**

Allein der Veranstalter ist Vertragspartner der Gäste. Insoweit übernimmt der Veranstalter die Haftung für sämtliche Ansprüche der Gäste und des Personals. Dieses gilt auch für etwaige Ansprüche der Gäste wegen eines ausgefallenen Konzertes.

## **§ 7 Kündigung**

Sagt der Künstler das Konzert wegen Krankheit, aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, nicht vorhersehbaren oder beeinflussbaren Gründen ab, so wird ein Ersatztermin mit dem Veranstalter abgestimmt.

Sollte über einen solchen Ersatztermin keine Einigung gefunden werden, entfällt der Honoraranspruch des Künstlers.

Bei vorliegen eines wichtigen Grundes, im Sinne des vorstehenden Absatzes, ist der Künstler jedoch zur Absage noch direkt bis zum Konzertbeginn berechtigt, ohne dass der Veranstalter ihm gegenüber Schadenersatzansprüche, in welcher Form auch immer, geltend machen kann.

Liegt dagegen ein wichtiger Grund -der vom Künstler erforderlichenfalls nachzuweisen ist- nicht vor, so hat der Künstler den Veranstalter von allen damit verbundenen Ansprüchen freizuhalten.

Der Veranstalter ist lediglich aus Gründen des mangelnden Kartenvorverkaufs oder höherer Gewalt berechtigt, das Konzert abzusagen. Andere Gründe berechtigen dazu nicht.

Bei berechtigter Absage sind dem Künstler bereits vorgenommene Aufwendungen (z.B. Reisekosten etc.) gegen Vorlage entsprechender Belege zu erstatten. Sofern der Künstler zum Zeitpunkt der Absage durch den Veranstalter bereits das Programm für das Konzert erstellt hat, so erhält er auch seine dafür aufgewendete Zeit in Höhe von pauschal 100.-€ vergütet.

Sollte der Veranstalter das Konzert ohne Vorliegen einer der beiden vorgenannten Gründe absagen, so hat er dem Künstler zusätzlich zu den getätigten Aufwendungen auch das vereinbarte und damit entgangene Honorar zu erstatten.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus dem Vertrag ist Kiel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird der Vertrag dadurch nicht insgesamt unwirksam. Es soll vielmehr die unwirksame Bestimmung durch das ersetzt werden, was dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.

Kiel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
- Mark Karsai ( Künstler ) -

\_\_\_\_\_  
- Veranstalter -